

Zur Zurückdrängung der Möglichkeit bei Unfällen im Straßenverkehr „fiktiv“ auf Basis eines Kostenvoranschlages abzurechnen

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Tobias Knips, Kanzlei Müller, Eicks & Winand, Mechernich

Jeden Tag ereignen sich in Deutschland ca. 7200 Verkehrsunfälle. Alleine 2018 hat das statistische Bundesamt 2.636.190 Verkehrsunfälle erfasst. Oftmals ist es reines Glück, wenn es bei einem bloßen Sachschaden bleibt. Aber auch die Regulierung eines bloßen Sachschadens kann Probleme bereiten.

Die Auseinandersetzung mit der gegnerischen Verkehrshaftpflichtversicherung kann selbst für den Profi zermürend und kräftezehrend sein. Der juristische Laie ist oftmals mit dem Schriftwechsel mit der gegnerischen Verkehrshaftpflichtversicherung überfordert und wenn die gegnerische Verkehrshaftpflicht sämtliche Ansprüche zu Unrecht ablehnt, bleibt ohnehin nur der Gang zum Rechtsanwalt.

Umso schöner war es dann immer, wenn der Geschädigte im Zuge einer Abrechnung „fiktiv“ auf Basis eines Kostenvoranschlages mit der gegnerische Verkehrshaftpflicht abrechnen konnte und damit noch einen leichten „Gewinn“ erzielen konnte.

Beispiel: Der Geschädigte hat nach einem Verkehrsunfall einen Schaden an der Beifahrertür. Er holt sich für den Neueinbau einen Kostenvoranschlag ein. Laut Kostenvoranschlag soll der Neueinbau in einer Fachwerkstatt 2.000 Euro (netto) kosten. Der Geschädigte verlangt diesen Betrag von der gegnerischen Verkehrshaftpflichtversicherung und diese zahlt. Die Tür lässt der Geschädigte für 500 Euro (brutto) reparieren. Den Rest behält er für sich.

In dem vorbeschriebenen Beispiel hat der Geschädigte „fiktiv“ auf Basis des Kostenvoranschlages abgerechnet. „Fiktiv“ wird diese Art der Abrechnung genannt, weil der Geschädigte Geld für eine Reparatur bekommen hat, die er nicht hat durchführen lassen.

Dieses Vorgehen war nach früherer Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Es sollte dem Geschädigten überlassen werden, ob er die für eine Reparatur erhaltenen Zahlungen auch für die Reparatur verwendet.

Der BGH erteilte diesem Vorgehen nun im Bereich von Schadensersatz in Bausachen eine Absage (Urteil vom 22. Februar 2018, VII ZR 46/17).

Das Landgericht Darmstadt hat diese Ansicht auf Unfälle im Straßenverkehr übertragen (LG Darmstadt, Urteil vom 20. März 2019 – 23 O 132/17). Der Geschädigte kann demnach nicht mehr die Abrechnung auf Basis einer „fiktiven“, weil tatsächlich nicht oder nicht fachgerecht vorgenommenen, Reparatur verlangen.

Das Landgericht Darmstadt führt diesbezüglich aus, dass durch die „fiktive“ Abrechnung der Geschädigte letztlich bereichert würde, was mit dem grundlegenden Gedanken des Schadensersatzrechtes, dem der Kompensation, nicht zu vereinbaren sei. Ferner hat das Landgericht Darmstadt ausgeführt, dass die in Kostenvoranschlägen aufgeführten Reparaturen in einer Vielzahl von Fällen erheblich überteuert und oftmals gar nicht notwendig sind.

Eine Reparatur könne daher nur abgerechnet werden, wenn eine solche auch tatsächlich vorgenommen wird.

Soll die Reparatur nicht vorgenommen werden, kann der Geschädigte nur den durch den Unfall entstandenen merkantilen Minderwert (schlechterer Wiederverkaufswert, da Unfallfahrzeug) als Schadensersatz verlangen.

Das Urteil des Landgerichts Darmstadt ist gemessen an den Grundsätzen des Schadensersatzes richtig. Es wird nur eine Frage der Zeit sein bis der BGH die für das Baurecht getroffene Entscheidung auch auf sämtlichen anderen Gebieten des Zivilrechts ausweitet. Das Landgericht Darmstadt hat die Wende schon eingeleitet.

Wie sie sehen ist nicht nur der Straßenverkehr als solcher ständig in Bewegung, auch die Rechtsprechung bleibt nicht stehen. Sollten Sie das Pech haben in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.